

Die aufgezeigten Wege zur Erarbeitung von Vereinbarungspreisen und ie Erfahrungen mit Vereinbarungspreisen in bestimmten Kooperationsgemeinschaften zeigen, wie die Planung mit einem großen verantwortungsbewußten Personenkreis von Fachkademern unter Einbeziehung einer umfassenden materiellen Interessiertheit die breite Entfaltung der innergenossenschaftlichen Demokratie in den Betrieben unserer Kooperationsgemeinschaften fördert.

Arbeitsgemeinschaft „Kooperation im Pflanzenschutz“ bei der Biologischen Zentralanstalt Berlin der DAL zu Berlin

**Literatur**

KRAUSE, H.: Kalkulation der Kosten des Pflanzenschutzmaschineneinsatzes unter Berücksichtigung der Auslastung der Leistung und des komplexen Einsatzes. Nachrichtenbl. Dt. Pflanzenschutzd. (Berlin) NF 21 (1967), S. 47-54

Heinz ROGOLL, Halle (Saale)

## Verträge sind ein wichtiger Bestandteil der Kooperationsbeziehungen im Pflanzenschutz

Das Hauptkettenglied für die Lösung der vor der Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft stehenden Aufgaben ist die Entwicklung vielfältiger Kooperationsbeziehungen. Mit den spezifischen Mitteln des Pflanzenschutzes ist dabei ein großer Beitrag zur Ertragssteigerung, zur Ertragssicherung, zur Qualitätsverbesserung, Arbeitsproduktivitätssteigerung und Senkung der Kosten zu leisten. Dieses ist am besten möglich, wenn auch Pflanzenschutzmaßnahmen in breitem Umfang in Kooperation durchgeführt werden. Die industriemäßige Organisation und Leitung der Feldwirtschaft erfordert eine optimale Durchführung aller Pflanzenschutzmaßnahmen. Dabei kommt es besonders auf die effektivste Gestaltung der Kooperationsformen bei der gemeinsamen Durchführung von Pflanzenschutzmaßnahmen an.

Es werden bereits seit mehreren Jahren chemisch-technische Pflanzenschutzmaßnahmen gemeinsam in Kooperationsgemeinschaften durch zeitweilig arbeitende Brigaden oder durch Brigaden bei den VdgB (BHG) in Formen zwischenbetrieblicher Einrichtungen oder durch andere Organisationsformen durchgeführt. Bei dieser Entwicklung zeigt sich die unbedingte Notwendigkeit, die Durchführung der Arbeiten auf vertraglicher Basis zu sichern. In den letzten Jahren haben dabei die verschiedensten zwischenbetrieblichen Einrichtungen, Brigaden von VdgB (BHG) usw. Muster von Leistungsverträgen entwickelt und auch danach gearbeitet. Im Rahmen der Arbeitsgemeinschaft „Kooperation im Pflanzenschutz“ wurde die Aufgabe gestellt, aus den in den verschiedensten Gebieten zur Zeit verwendeten Vertragsmustern ein Muster zu entwickeln, das den Anforderungen weitestgehend entspricht. Es muß in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen werden, daß natürlich bestimmte Besonderheiten in den verschiedensten Gebieten der Republik berücksichtigt werden müssen.

Die Aufgabe besteht darin, grundsätzliche Fehler in Vertragsformularen auszuschließen sowie allgemeingültige Vereinbarungen festzulegen. Vom Autor wurden etwa 20 zur Zeit in der Republik verwendete Vertragsformulare eingesehen, wobei festgestellt werden mußte, daß in vielen Verträgen neben ungenügenden auch mit prinzipiell falschen vertraglichen Festlegungen gearbeitet wurde.

Im Ergebnis dieser Arbeit entstand nach Absprache mit Vertretern des Staatlichen Vertragsgerichtes der nachstehende Leistungsvertrag. Dieser Leistungsvertrag sollte als Entwurf und Diskussionsgrundlage betrachtet werden und muß durch bestimmte Ergänzungen aufgrund örtlicher Bedingungen erweitert werden.

### Leistungsvertrag

Zwischen der ZBE .....  
vertreten durch .....  
und der / dem  
LPG/VEG .....  
wird folgender Vertrag abgeschlossen:

#### § 1

Die ZBE verpflichtet sich, im Jahre ..... für den Besteller Leistungen in der Art, im Umfang und zu den Bedingungen, die in den Anlagen zu diesem Vertrag enthalten sind, auszuführen. Die Berechnung des Entgeltes für die Leistungen erfolgt zu den in den Anlagen genannten Vereinbarungspreisen. Die Preise beinhalten nur die in den Anlagen aufgeführten Leistungen. Sonderleistungen werden der ZBE nur dann bezahlt, wenn sie ausdrücklich vereinbart werden.

#### § 2

Die/das LPG/VEG übernimmt folgende Verpflichtungen: Abnahme der Leistungen, Einhaltung der Bedingungen und Zahlung der Vereinbarungspreise, die in den Anlagen aufgeführt sind. Die Zahlungsfrist beträgt 10 Tage vom Tage der Rechnungserteilung an gerechnet. Bei Überschreitung der Zahlungsfrist sind Verspätungszinsen nach den gesetzlichen Bestimmungen zu bezahlen.

#### § 3

Neben den in diesem Vertrag getroffenen Vereinbarungen haben die Bestimmungen des Vertragsgesetzes vom 25. 2. 1965 und der dazu ergangenen Durchführungsverordnungen sowie der 4. Durchführungsbestimmung zur Transportverordnung vom 25. 4. 1964 (GBl. II, S. 425) volle Gültigkeit.

#### § 4

Bei Meinungsverschiedenheiten der Partner über die qualitätsgerechte Durchführung der Leistungen, über die Unmöglichkeit der Durchführung der Leistungen infolge Witterungseinflüssen, über die nicht erforderliche Durchführung von Maßnahmen infolge fehlenden Auftretens von Schaderregern, entscheidet eine gemeinsam von den Vertragspartnern dafür gebildete Kommission unter Mitwirkung des staatlichen Pflanzenschutzdienstes.

Sollte durch die Kommission keine Einigkeit zwischen den Vertragspartnern erzielt werden, ist das Staatliche Vertragsgericht zur Entscheidung anzurufen.

#### § 5

Bei Nichteinhaltung der in diesem Vertrag übernommenen Verpflichtungen durch einen der beiden Vertragspartner besteht Anspruch auf Vertragsstrafe entsprechend den Bestimmungen des Vertragsgesetzes und der 1. und 7. DVO zum Vertragsgesetz, soweit nicht in den Anlagen zu diesem Vertrag höhere bzw. zusätzliche Sätze vereinbart wurden.

Spezielle Festlegungen und Vereinbarungen für die Durchführung von Pflanzenschutzarbeiten:

1. Die Arbeiten werden auf der Grundlage eines Arbeitsablaufplanes durchgeführt, der bis zu 5 Tagen vor Beginn jeden Halbmonat gemeinsam durch die Vertragspartner zu

Arbeitsart Fruchtart	Leistung		Bekämpfungsmittel			Brühe- aufwandmenge in L/ha	Preis insgesamt M	Agrotechnische Zeitspanne (in Halbmonaten)
	Umfang in ha	Preis M/ha	Art	Aufwandmenge/ha bzw. Konzentration	Preis M/ha			
<b>Unkrautbekämpfung</b>								
Herbstbehandlung								
1.								
2.								
<b>Frühjahrsbehandlung</b>								
3.								
4.								
usw.								
<b>Defoliation</b>								
27.								
28.								
usw.								
<b>Schädlingsbekämpfung</b>								
Raps								
34.								
35.								
usw.								

erarbeiten ist. Der Einsatztermin ist 3 Tage vor Beginn der Arbeit nochmals zwischen den Vertragspartnern abzustimmen.

2. Für die Position ..... der Anlage 1 gelten zur kurzfristigen Festsetzung des Einsatztermins die Warndienstinformationen des Pflanzenschutzdienstes. Bei auftretenden Kalamitäten wird ein sofortiger Arbeitseinsatz vereinbart.

3. Die Anwendung der Pflanzenschutzmittel hat entsprechend der amtlichen Anerkennung durch die BZA zu erfolgen. (Anwendung außerhalb der amtlichen Anerkennung sind auf Anforderung der LPG/VEG besonders schriftlich zu vereinbaren. Das Risiko übernimmt in solchen Fällen die LPG/VEG).

4. Die Pflanzenschutzmittel werden durch die ZBE/LPG/VEG bereitgestellt. Der bereitstellende Vertragspartner ist für die Qualität der Pflanzenschutzmittel voll verantwortlich.

5. Die Bereitstellung des Wassers erfolgt durch die ZBE/LPG/VEG.

6. Die LPG/VEG hat zur vereinbarten Zeit eine Arbeitskraft (Pflanzenschutzspezialist) für die Einweisung der Brigade zur Verfügung zu stellen. Die Durchführung der Arbeit ist zu bestätigen.

7. Die Vereinbarungspreise für die Durchführung der Arbeiten sind in der Anlage 1 festgelegt. Der Preis gilt einschließlich/ausschließlich Wasserbereitstellung.

8. Mängel in der Qualität der Arbeit sind, soweit bei der direkten Durchführung der Arbeit erkennbar, sofort, spätestens jedoch nach 6 Wochen, durch die LPG der ZBE anzuzeigen.

9. Durch die LPG sind die Bedingungen zur Einhaltung des Bienenschutzgesetzes zu gewährleisten (z. B. keine blühenden Unkräuter bei Insektizideinsatz, Umsetzung von Bienenständen usw.). Bei großräumigen Bekämpfungsmaßnahmen sind von der ZBE die zuständigen Dienststellen zu benachrichtigen (z. B. Sparte Imker, VP-Erlaubniswesen, Jagdbehörde, Naturschutzbehörde).

10. Ist die Durchführung einer Arbeit entsprechend Anlage 1 infolge fehlenden Auftretens von Schaderregern, Umbruch der Fruchtart, Witterungseinflüssen nicht möglich oder nicht notwendig, so entfällt für beide Vertragspartner die Forderung auf Vertragsstrafe bzw. Schadenersatz.

11. Bei Nichteinhaltung bestimmter Vereinbarungen dieses Vertrages sind folgende Vertragsstrafen zu zahlen: (Beispiele)

durch die ZBE:

Nichteinhaltung des vereinbarten Leistungstermins (Ziffer 1, letzter Satz)	
je ha und Tag	1,00 M
höchstens jedoch	
je ha	20,00 M
Nichterfüllung	
je ha	20,00 M

durch die/das LPG/VEG

nicht termingerechte Stellung des Einweisers	
je Viertelstunde	4,00 M
höchstens jedoch	20,00 M

Folgende Anlagen sind Bestandteil dieses Vertrages:

....., den .....

Unterschrift LPG/VEG

Unterschrift ZBE

Ergänzungs- oder Abänderungsvorschläge zum Entwurf des Leistungsvertrages bitten wir, dem Pflanzenschutzamt Magdeburg zu übermitteln.

Arbeitsgemeinschaft „Kooperation im Pflanzenschutz“ bei der Biologischen Zentralanstalt Berlin der DAL zu Berlin.

Heinz Thormeier, Magdeburg

Ingenieurbüro für Betriebswirtschaft der VVB Saat- und Pflanzgut, Quedlinburg und Institut für Pflanzenzüchtung Groß-Lüsewitz der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin

Manfred HEROLD und Ernst PETT

## Der Einfluß der präinfektionellen Temperatur und der Zeit der Wundheilung auf die Infektion beschädigter Kartoffelknollen mit *Pectobacterium carotovorum* var. *atrosepticum* (van Hall) Dawson

### 1. Einleitung

Der Mechanisierungsgrad der Kartoffelproduktion hat in den letzten Jahren stark zugenommen. Die mechanische Beanspruchung der Knollen erhöhte sich. Bei der Ernte und Aufbereitung mußte ein beträchtliches Anwachsen der Beschädigungen verzeichnet werden. In der Folge führte dies zu verbreitetem Auftreten von Knollennafäule und Schwarzbeinigkeit, hervorgerufen durch *Pectobacterium carotovorum* var. *atrosepticum*. Über eine direkte Bekämpfung dieser Krankheit liegen in der Literatur nur unzureichende Ergebnisse vor. Nach wie vor stehen prophylaktische Maßnahmen im Vordergrund. Das Ernten ausreichend gereifter Knollen, das Vermeiden hoher Beschädigungsanteile und die Förderung der Wundheilung zur Vorbeugung gegen Infektion bestimmen zunehmend Sortenwahl, pflanzenbauliche Maßnahmen und die technischen Hilfsmittel. Ein wichtiges Glied in dieser Kette bildet die Erzeugung gesunder Pflanzkartoffeln.

In der vorliegenden Arbeit wird der Einfluß von präinfektioneller Temperatur der Knollen in Beziehung zur Zeit der Wundheilung und nachfolgenden Infektion mit dem Nafäuleerreger während der Frühjahrssortierung untersucht. Ferner werden unter Praxisbedingungen die durch Beschädigung und Infektion induzierten Fäulnisquoten an Knollen in Vorkeimkisten und Folienbeutel in ihrer Beziehung zur Zeit und präinfektionellen Temperatur verglichen. Diese Untersuchungen sind an einer Standardmethode vergleichbar gestaltet.

### 2. Versuchsdurchführung

#### 2.1. Material und Methoden

Versuchszeitraum: 25. 3. bis 16. 4. 1968.

Versuchsmaterial: Fünf Kartoffelsorten, Fraktion 45/60 mm (Axialia und Früka, sehr frühe Reifezeit; Start, frühe Reifezeit; Firmula, mittelfrühe Reifezeit; Ora, mittelspäte Reifezeit).

Das Versuchsmaterial lagerte vor Versuchsbeginn zunächst mehrere Wochen einheitlich. Gesunde Knollen wurden ausgelesen, gewaschen und getrocknet; nachfolgend 72 Stunden entsprechend der Versuchsanordnung temperiert.